



Kirchenkreisverwaltung

Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wismarsche Straße 300
19055 Schwerin
Tel +49 (0) 385 5185-100
kirchenkreisverwaltung@elkm.de
www.kirche-mv.de

Kirchenkreisverwaltung, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin

Sachgebiet Bauen

An die
Kirchengemeinden im ELKM

Sachgebietsleiter	Kurt Reppenhagen
Durchwahl	0385 5185 - 185
Fax	0385 5185 - 192
E-Mail	Kurt.Reppenhagen@elkm.de

Datum	Schwerin, 28. Mai 2014
-------	------------------------

Richtlinie für die Bauunterhaltung von Neubauten und Gebäuden nach Grundsanierung

Liebe Gemeinden,

der Kirchenkreis Mecklenburg sowie die Kirchengemeinden, Dienste und Werke im Kirchenkreis sind Eigentümer eines umfangreichen Gebäudebestandes, dessen Instandhaltung die Eigentümer vor wirtschaftlich kaum lösbare Herausforderungen stellt. Der Kirchenkreisrat hat deshalb auf seiner 20. Sitzung am 28. März 2014 die in der Anlage aufgeführte Richtlinie beschlossen, die die Eigentümer langfristig in die Lage versetzen soll die fortlaufende Unterhaltung der Gebäude sicherzustellen und Vermögensschäden zu vermeiden.

Alle Kirchengemeinden, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie gebaut haben, werden gebeten, Instandhaltungsrücklagen entsprechend der Richtlinie zu bilden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Herzliche Grüße
Elke Stoepker

Anlage:
Richtlinie



Kirchenkreisrat

Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wismarsche Straße 300
19055 Schwerin
Tel +49(0) 385 5185-100 <
kirchenkreisrat@elkm.de
www.kirche-mv.de

20. Sitzung des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Mecklenburg

28. März 2014

Beschlussausfertigung

13.1

Richtlinie für die Bauunterhaltung von Neubauten und Gebäuden nach Grundsanie rung

Der Kirchenkreisrat beschließt, die nachfolgende

Richtlinie für die Bauunterhaltung von Neubauten und Gebäuden nach Grundsanie rung

1. Voraussetzung für die Finanzierungsgenehmigung für Neubauten und Gebäuden nach Grundsanie rung im Kirchenkreis ist die Bildung einer Instandhaltungsrücklage, die zweckgebunden ist für den Gebäudeerhalt und als Rücklage der Baukasse geführt wird. Die Bildung der Rücklage ist vom Kirchengemeinderat zusammen mit der Finanzierung des Bauvorhabens zu beschließen.
2. Der Rücklage sind, jährlich 1,3% des Jahresneubauwertes zuzuführen.
3. Die Rücklage ist für den Gebäudeerhalt zu verwenden. Dazu gehört die Ausführung folgender Arbeiten:
 - a) Erhaltung von Gebäuden in Dach und Fach;
 - b) Erhaltung der Benutzbarkeit der Räume;
 - c) Erhaltung der Installationen und betrieblichen Einbauten;
 - d) Erhaltung der Außenanlagen;
 - e) Ersatz von abgängigen Bauteilen.
4. Diese Richtlinie findet auch bei dem Erwerb von Gebäuden Anwendung.